

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder Stand: 24.04.2020

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 24.04.2020

+++ Achtung! Außerordentlich wichtig! +++

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Corona-Pandemie hat organisatorische Änderungen in den Praxen und ein verändertes Inanspruchnahmeverhalten der Patienten mit sich gebracht. Das zeigt sich in sinkenden Fallzahlen und einem verminderten Leistungsbedarf.

Für manche Praxen könnte dies existenzbedrohend sein. Um das zu verhindern, hat der Gesetzgeber zum Erhalt der flächendeckenden ambulanten Strukturen ein Gesetz verabschiedet, das die Regelung für einen sogenannten "Rettungsschirm" beinhaltet. (Zum Nachlesen: Im SGB V handelt es sich um die §§ 87a und 87b.)

Um diesen in Thüringen wirken zu lassen, hat der Vorstand der KVT entsprechend der Präambel Abs. 2 des HVM eine vorläufige Regelung zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) beschlossen, welche der Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt wird.

Wir informieren Sie hier über die Details:

HVM – neuer § 15 a

Für den Honorarverteilungsmaßstab ist die Änderung im § 87b SGB V relevant, in dem ein neuer Absatz 2 a eingeführt wurde.

Der Gesetzgeber regelt, dass, wenn infolge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses, die Fallzahl in einem die Fortführung der Arztpraxis gefährdenden Umfang gemindert ist, die Kassenärztliche Vereinigung Ausgleichszahlungen leisten kann, die die Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit absichern sollen.

Hierfür wurde im HVM der KVT ein neuer § 15 a eingeführt, welcher genau dies regelt. Anspruchsvoraussetzung für eine Ausgleichszahlung ist, dass die **Fallzahl oder das Honorar** einer Arztpraxis unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im Abrechnungsquartal um **mehr als 10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal gemindert ist. Dafür ist es notwendig, dass Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides einen entsprechenden **Antrag** stellen. Das Antragsverfahren ist deshalb nötig, um alle Einflussfaktoren (z. B. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz o. ä.) berücksichtigen zu können.

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

Einem Anspruch auf eine Ausgleichszahlung steht jedoch entgegen, wenn der Rückgang der Fallzahl oder des Honorars nicht pandemiebedingt ist, sondern z. B. auf urlaubsbedingte Abwesenheit, auf Krankheit (mit Ausnahme einer bestätigten COVID-19-Erkrankung) oder auf selbst verantwortete Praxisschließungen (z. B. wegen fehlender Schutzausrüstung) zurückzuführen ist.

Bei der Ermittlung und Berechnung eines ggf. vorliegenden Ausgleichsbetrages werden Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM nicht berücksichtigt. Leistungen, die im Rahmen einer TSVG-Konstellation erbracht und vergütet wurden, sowie jene im Rahmen der Pandemie mit der Kennzeichnung durch die GOP 88240 EBM, werden dem vergleichsrelevanten Honorar des Abrechnungsquartals zugerechnet, da nur auf diesem Wege die Honorare des aktuellen mit dem Vorjahresquartal vergleichbar sind.

„Härtefallregelung“

Im Rahmen dieser Beschlussfassung wurde darüber hinaus ebenfalls der schon seit längerem im HVM verankerte § 15 (Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten), welcher umgangssprachlich als „Härtefallregelung“ bekannt ist, in der Form verändert, als dass auch hier die in § 15 a HVM definierte Honorarminderung von **10 %** befristet für das I. bis zum IV. Quartal 2020 angepasst wurde. Diese Anpassung ist nötig, da es denkbar ist, dass der Honorarrückgang sowohl durch Änderungen des EBM und des HVM als auch infolge der Pandemie begründet sein kann, sodass beide Vorschriften zur Anwendung kommen könnten.

eGV

Die Änderungen des HVM sind darüber hinaus mit der weiteren Änderung im SGB V in § 87a im Zusammenhang zu sehen. Die Änderungen im Rahmen des § 87a SGB V, in dem ein Absatz 3 b angefügt wurde, regeln den Ausgleich einer Honorarminderung im **eGV-Bereich**, welche infolge eines durch eine Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses eingetretenen resultierenden **Fallzahlrückgangs** zu verzeichnen ist.

Hierbei ist Voraussetzung, dass sich das **Gesamthonorar** gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als **10 %** reduziert hat. Die gesetzliche Ausgleichszahlung soll sicherstellen, dass Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, z. B. Präventionsleistungen, ambulante und belegärztliche Operationen etc., deren Leistungen infolge der Pandemie nicht erbracht werden konnten, auf bis zu 90 % des Vorjahresquartals ausgeglichen werden können.

Fazit

Insgesamt bewirken die Regelungen, dass die Summe des Gesamthonorars des aktuellen Quartals der Ausgleichszahlung nach den Regelungen des § 15 HVM, § 15 a HVM, des § 87a Abs. 3 b SGB V sowie Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz **bis zu 90%** des Gesamthonorars des Vorjahresquartals ausgeglichen wird.